

Inhaltsverzeichnis

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (Ziffer 3)	2
1.1 Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss	2
1.2 Wiederbepflanzung von Gärten	2
2. Leitungswasser (Ziffer 4)	2
2.1 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	2
2.2 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	2
2.3 Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück	2
2.4 Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks	2
2.5 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	2
2.6 Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung	2
2.7 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	3
2.8 Armaturen	3
3. Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort	3
3.1 Gasrohre	3
3.2 Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	3
4. Versicherte Kosten (Ziffer 11)	3
4.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten	3
4.2 Bewegungs- und Schutzkosten	3
4.3 Kosten für die Dekontamination von Erdreich	3
4.4 Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	4
4.5 Wasser- und Gasverlust	4
4.6 Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	4
4.7 Hotelkosten	4
4.8 Rückreisekosten aus dem Urlaub	4
4.9 Provisorische Maßnahmen	4
4.10 Externe Transport- und Lagerkosten	4
4.11 Datenrettungskosten	4
4.12 Sachverständigenkosten	5
4.13 Verkehrssicherungsmaßnahmen	5
4.14 Verpflegungskosten	5
4.15 Erstattung persönlicher Auslagen	5
5. Sonstige weitere Vereinbarungen	5
5.1 Mietausfall für Wohnräume	5
5.2 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	5
5.3 Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens	5
5.4 Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens	5
5.5 Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden	5
5.6 Graffiti-schäden	6
5.7 Mutwillige Beschädigung/Vandalismus an Einfamilienhäusern	6
5.8 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	6
5.9 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit	6
5.10 Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen	6
5.11 Entfernung von Bienen-, Wespen-, Hornissennestern	6
5.12 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen	6

1.	Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge (Ziffer 3)	2.2.2	Ziffer 2.2.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
1.1	Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss	2.2.3	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.
	In Erweiterung von Teil A Ziffer 3.2 VGB 2022 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch Stromschwankungen und Kurzschluss.	2.2.4	Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks durch schriftliche Erklärung kündigen.
1.2	Wiederbepflanzung von Gärten		Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
1.2.1	Versichert sind Schäden an gärtnerischen Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück, die durch ein ersatzpflichtiges Feuerereignis so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Ersetzt wird die Beseitigung von Schäden an den gärtnerischen Anlagen bzw. die Neuanpflanzung von Jungpflanzen	2.2.4.1	Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
1.2.2	Bereits abgestorbene Bepflanzungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.	2.2.4.2	Kündigt der Versicherer ordentlich, so gebührt ihm der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 2.2.4 Satz 2 kündigt.
1.2.3	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 2.500 EUR begrenzt.		
2.	Leitungswasser (Ziffer 4)		
2.1	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück	2.3	Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
2.1.1	In Erweiterung von Teil A 4.4 VGB 2022 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.	2.3.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2.1.2	Ziffer 2.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.	2.3.2	Ziffer 2.3.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
2.1.3	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 10.000 EUR begrenzt.	2.4	Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
2.1.4	Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.	2.4.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2.1.4.1	Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer die Wohngebäudeversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.	2.4.2	Ziffer 2.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
2.1.4.2	Kündigt der Versicherer ordentlich, so gebührt ihm der Teil des Beitrages, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer gemäß Ziffer 2.1.4 Satz 2 kündigt.	2.5	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
2.2	Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks	2.5.1	Abweichend von Teil A Ziffer 4.5.1 VGB 2022 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2.2.1	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.4 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserableitungsrohren versichert, die außerhalb versicherter Gebäude und außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür eine Gefahr trägt.	2.5.2	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.3.1 VGB 2022 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.
		2.6	Anlagen zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung
		2.6.1	Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an Anlagen zur Regenwasserauf-

	bereitung für die Hausversorgung (z. B. Zister- nen). Der Regenwasserfilter gilt selbst nicht als versichert.			sind Aufräumungs- und Abbruchkosten ma- ximal bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.
2.6.2	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.4 VGB 2022 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Roh- ren von Anlagen zur Regenwasseraufbereitung außerhalb versicherter Gebäude versichert, so- weit sich diese Rohre auf dem Versicherungs- grundstück befinden und der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen. Rohre, die aus- schließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind nicht versichert.	4.2	Bewegungs- und Schutzkosten	Abweichend von Teil A Ziffer 12.2 VGB 2022 sind Bewegungs- und Schutzkosten maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.
2.7	Aufwendungen für die Beseitigung von Rohr- verstopfungen	4.3	Kosten für die Dekontamination von Erdreich	
	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4 VGB 2022 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren in- nerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.	4.3.1		In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kos- ten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versi- cherungsfalles entstehen, um
2.8	Armaturen	4.3.1.1		Erdreich des im Versicherungsschein bezeich- neten Grundstücks zu untersuchen oder zu de- kontaminieren oder auszutauschen,
2.8.1	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.3.2 VGB 2022 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruch- schäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Ge- ruchverschluss). Ausgeschlossen sind Bruch- schäden an bereits defekten Armaturen.	4.3.1.2		den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
2.8.2	Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Arma- turen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 im Bereich der Rohrbruchstelle notwen- dig ist.	4.3.1.3		insoweit den Zustand des im Versicherungs- schein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2.8.3	Die Entschädigung ist auf maximal 1.000 EUR begrenzt.	4.3.2		Die Aufwendungen gemäß Ziffer 4.3.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnun- gen
3.	Versicherte und nicht versicherte Sachen, Ver- sicherungsort	4.3.2.1		aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen er- gangen sind, die vor Eintritt des Versicherungs- falles erlassen waren und
3.1	Gasrohre	4.3.2.2		eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist und
3.1.1	In Erweiterung von Teil A Ziffer 4.3.1 und Ziffer 4.4 VGB 2022 sind Frost- und sonstige Bruch- schäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und au- ßerhalb versicherter Gebäude) versichert.	4.3.2.3		innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittel- fristen innerhalb von drei Monaten seit Kennt- nis der Anordnung gemeldet wurden.
3.1.2	Ziffer 3.1.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließ- lich gewerblichen Zwecken dienen.	4.3.3		Wird durch den Versicherungsfall eine be- stehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kon- tamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall auf- gewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
3.2	Diebstahl von außen am Gebäude angebrach- ten Sachen	4.3.4		Aufwendungen aufgrund sonstiger behörd- licher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaf- tung werden nicht ersetzt.
3.2.1	Für Schilder eines Gewerbebetriebes, Lampen, Briefkästen, Klingelanlagen, Markisen, Sonnen- segel, Dachrinnen, Wetterhähnen, Wetterfah- nen, Fensterläden und Vordächern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.	4.3.5		Kosten gemäß 4.3.1 gelten nicht als Aufräu- mungskosten gemäß Teil A Ziffer 12.1 VGB 2022.
3.2.2	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 EUR begrenzt.	4.3.6		Die Entschädigung ist auf maximal 10.000 EUR je Schadenfall begrenzt.
3.2.3	Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit keine oder keine ausreichende Leistung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).	4.3.7		Die Entschädigung ist zusätzlich auf 20.000 EUR Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahres- höchstentschädigung. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwicklung oder
4.	Versicherte Kosten (Ziffer 11)			
4.1	Aufräumungs- und Abbruchkosten			
	Abweichend von Teil A Ziffer 12.1 VGB 2022			

	Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen die Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.		
4.4	Mehrkosten für alters- und behindertengerechten Wiederaufbau	4.8.2	Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.
4.4.1	Der Versicherer ersetzt die notwendigen Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Sachen, sofern der Schaden 25.000 EUR übersteigt.	4.8.3	Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.
4.4.2	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.	4.8.4	Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
4.5	Wasser- und Gasverlust	4.8.5	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Weisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zuzumuten wäre, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist.
4.5.1	In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser (auch Abwasser), der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.	4.8.6	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.
4.5.2	In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil A Ziffer 4.3 VGB 2022 entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.	4.8.7	Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung)
4.6	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume	4.9	Provisorische Maßnahmen
4.6.1	In Erweiterung des Teil A Ziffer 3, Ziffer 5 und Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport, die Entsorgung und die Wiederaufforstung der durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzten Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Die Wiederaufforstung umfasst die Neuanpflanzung von Jungpflanzen. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.	4.9.1	Der Versicherer ersetzt Sicherungskosten und provisorische Reparaturkosten, wenn zum Schutz versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen) oder versicherte Sachen beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.
4.6.2	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 10.000 EUR begrenzt.	4.9.2	Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
4.7	Hotelkosten	4.10	Externe Transport- und Lagerkosten
4.7.1	Zusätzlich zu Teil A Ziffer 11 VGB 2022 sind bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 200 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung/das Einfamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung/des Einfamilienhauses unzumutbar ist. Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.		Der Versicherer ersetzt externe Transport- und Lagerkosten, wenn auf Grund eines versicherten Schadens das versicherte Gebäude unbewohnbar wurde und versicherte Sachen vom Versicherungsgrundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden müssen. Die Lagerkosten werden so lange übernommen, bis die Lagerung wieder im Gebäude möglich ist, längstens jedoch für 12 Monate.
4.7.2	Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).	4.11	Datenrettungskosten
4.7.3	Die Ausführungen gemäß Ziffer 4.7.1 und Ziffer 4.7.2 gelten nicht für Ferienhäuser.	4.11.1	Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich
4.8	Rückreisekosten aus dem Urlaub		
4.8.1	Versichert sind die Mehrkosten für die vorzei-		

	entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.	
4.11.2	Ausschlüsse	5.1.2
4.11.2.1	Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für • Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien) • Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.	5.2
4.11.2.2	Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.	5.2.1
4.11.3	Entschädigungsgrenzen Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500 EUR.	5.2.2
4.12	Sachverständigenkosten Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe 50.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Teil A Ziffer 19.6 VGB 2022 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.	5.2.3
4.13	Verkehrssicherungsmaßnahmen Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe Teil A Ziffer 1 VGB 2022) eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.	5.2.4
4.14	Verpflegungskosten	5.3
4.14.1	Der Versicherer ersetzt Kosten für die Verpflegung, wenn Privatpersonen infolge eines Schadenfalles Hilfe geleistet haben	5.3.1
4.14.2	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR und erfolgt ausschließlich gegen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.	5.3.2
4.15	Erstattung persönlicher Auslagen Beträgt die Entschädigungsleistung für den Versicherungsfall mehr als 500 EUR, werden für die persönlichen Auslagen pauschal 10 % der Entschädigungsleistung erstattet, höchstens 500 EUR je Versicherungsfall.	5.4
5.	Sonstige weitere Vereinbarungen	5.4.1
5.1	Mietausfall für Wohnräume	5.4.2
5.1.1	Abweichend von Teil A Ziffer 13.2.1 VGB 2022 werden Mietausfall oder Mietwert für Wohnräume bis zu einem maximalen Zeitraum von 36 Monaten ersetzt.	5.5
	Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.1.1 gelten nicht für Ferienhäuser.	5.5.1
	Mietausfall für gewerblich genutzte Räume	5.5.2
	In Erweiterung zu Teil A Ziffer 13.1 VGB 2022 ersetzt der Versicherer auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume.	5.5.3
	Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.	
	Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.	
	Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 12.000 EUR begrenzt.	
	Mietausfall bei Auszug des Mieters infolge des Schadens	
	Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die privaten Wohnräume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 4 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.	
	Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.3.1 gelten nicht für Ferienhäuser.	
	Mietausfall bei Nachweis der unterbliebenen Vermietung infolge des Schadens	
	War das Gebäude zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht vermietet und weist der Versicherungsnehmer die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall bis zum Ablauf der Haftzeit gezahlt.	
	Die Ausführungen gemäß Ziffer 5.4.1 gelten nicht für Ferienhäuser.	
	Mietausfall bei Nachbarschaftsschäden	
	In Erweiterung von Teil A Ziffer 13.1 VGB 2022 besteht Versicherungsschutz für Mietausfall des Versicherungsnehmers, wenn aufgrund eines über diesen Vertrag versicherten Schadenfalles, auf einem unmittelbar an das Versicherungsgrundstück angrenzenden Nachbargrundstück, die Räumung des versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.	
	Der unter Ziffer 5.5.1 beschriebene Mietausfall wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalles. Der Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.	
	Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).	

5.6 Graffiti-schäden

5.6.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil A Ziffer 7 VGB 2022 verursacht werden.

5.6.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

5.6.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.

5.6.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5.6.5 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti-schäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

5.6.6 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

5.7 Mutwillige Beschädigung/Vandalismus an Einfamilienhäusern

5.7.1 Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Einfamilienhäusern, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Teil A Ziffer 7 VGB 2022 verursacht werden.

5.7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf maximal 10.000 EUR begrenzt.

5.7.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.

5.7.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

5.8 Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

5.8.1 In Erweiterung von Teil A Ziffer 11 VGB 2022 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rolläden und Schutzgittern dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

5.8.1.1 in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

5.8.1.2 versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 5.8.1.1 in ein versichertes Gebäude einzudringen.

5.8.2 Bei Gebäudebeschädigung an Einfamilienhäusern werden die Kosten nur ersetzt, soweit

keine oder keine ausreichende Entschädigung über eine Hausratversicherung erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

5.9 Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit

5.9.1 In Erweiterung von Teil B Ziffer 17.1.2 VGB 2022 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.

5.9.2 Ziffer 5.9.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Teil A Ziffer 21 und Ziffer 22 VGB 2022 in Verbindung mit Teil B Ziffer 9 und Ziffer 10 VGB 2022.

5.10 Tierbiss-schäden an elektrischen Anlagen, Dämmungen und Unterspannbahnen

5.10.1 In Erweiterung zu Teil A Ziffer 1 VGB 2022 ersetzt der Versicherer auch Schäden an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb von versicherten Gebäuden sowie Schäden an Dämmungen und Unterspannbahnen von Dächern, die unmittelbar durch den Biss wildlebender Tiere entstehen.

5.10.2 Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5.10.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 5.000 EUR begrenzt.

5.11 Entfernung von Bienen-, Wespen-, Hornissen-nestern

5.11.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Bienen-, Wespen- oder Hornissennestern, wenn diese sich im oder am versicherten Gebäude befinden. Ausgeschlossen ist die Entfernung bei Nebengebäuden, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind.

5.11.2 Es erfolgt keine Entschädigung, wenn bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Wespenestes erkennbar war. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen (z. B. Artenschutz) eine Entfernung oder Umsiedlung nicht möglich ist.

5.12 Nachträglich vom Mieter eingebrachte Sachen

Abweichend von Teil A Ziffer 7.5.2 VGB 2022 gelten in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen als versichert, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt.